

4)

5) Zdenek Urbanic auf Grund des § 135, Abschnitt 1 des Strafgesetzes zu Freiheitsentziehung für eine Dauer von 6 Monaten,

6) Oldrich Trochta auf Grund des § 135, Abschnitt 1 des Strafgesetzes zu einer Freiheitsentziehung für eine Dauer von 8 Monaten.

Auf Grund des § 48, Abschnitt 1 des Strafgesetzes, wurde darauf verzichtet, den Angeklagten eine Geldstrafe aufzuerlegen.

§ 54 des Strafgesetzes verfügt, den genauen Inhalt des Urteilsspruches auf Kosten der Angeklagten in den Zeitungen Nova Svoboda und Prace zu veröffentlichen. Unter Berufung auf § 23 des Strafgesetzes wird bei allen Angeklagten die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet und zwar folgendermassen:

Zdenek Urbanec und Oldrich Trochta vom 20.3.1952 14 h zum 4.4.1952 11 h.

Pavel Beres, Pavel Benedik und Stefan Korgo vom 19.3.1952 15 h zum 4.4.1952 11 h.

Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: „Nova Svoboda“ vom 7.8.1952.

DOKUMENT 133
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL!

In Namen der Republik!

2 T 421/53

Das Volksgericht in Ostrau, Abt. 2 traf nach der Hauptverhandlung am 14. Oktober 1953 im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit folgende Entscheidung:

Die Angeklagten

1) Jaroslav Janecek,

geboren am 22.2.1933 in Horni Danojovica, Bezirk Znojmo, gelernter Bergmann, wohnhaft in Dolenice Nr. 65

2) Jan Belan,

geboren am 6.5.1934 in Ochotnice, Bezirk Kysucke Nove Mesto, ein Mitglied der Bergwerkbrigade, wohnhaft in Ochotnice Nr. 273

3) Josef Grysa,

geboren am 6.5.1934 in Ochotnice, Bezirk Kysucke Nove Mesto, ein Mitglied der Bergwerkbrigade, wohnhaft in Ochotnice Nr. 209

4) Jiri Horak,

geboren am 20.4.1932 in Borice, Bezirk Chrudim, ein Mitglieder der Bergwerkbrigade, wohnhaft in Berice Nr. 41

alle zur gleichen Zeit in Haft des Bezirksprokurators in Ostrau,

sind schuldig,

dass sie nach dem 4. Mai 1953, also nach dem Tage der Veröffentlichung der Amnestie des Präsidenten der Republik als Angestellte des Bergwerkes TROJICE in Ostrau VIII, grundlos unentschuldigt insgesamt 120 Schichten versäumt haben. Aus dieser Zahl der Angeklagte Janecek vom 4.5.1953 bis zum 10.9.1953 insgesamt 22 Schichten, Jan Belan vom 4.5.1953 bis zum 18.9.1953 40 Schichten, Josef Grysa vom 25.5.1953 bis zum 18.9.1953 32 Schichten und Jiri Horak vom 1.7.1953 bis zum 19.9.1953 insgesamt 26 Schichten, also dass alle fahrlässig den Betrieb eines nationalen Unternehmens dadurch erschwerten, dass sie die Pflichten ihres Berufes verletzen.

Der Angeklagte Grysa lockte der Verwaltung des Betriebes im schlesischen Ostrau unter Versprechung, dass er in dem Betriebe 1 Jahr als Mitglied einer Brigade arbeiten werde, einen Betrag zum Ankauf von Kleidern in Höhe von 2.400 Kcs. ab, also hat er nationales Eigentum gestohlen, indem er zum Schaden solchen Eigentums sich ungerechtfertigt bereichert hat.

Dadurch begingen alle Angeklagten die Straftat der Bedrohung des einheitlichen Wirtschaftsplanes im Sinne des § 135/1 des Strafgesetz-